



Nr. 17 / 23. August 2013

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt 281

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühl-
dorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushalts-
jahr 2013 282

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)
Vom 25. Juli 2013 283

Verordnung über den Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)
Vom 14. September 1995,
zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ände-
rung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb) vom 25. Juli 2013 297

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)
Vom 13. Februar 2013 301

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)
Vom 20. Februar 2013 302

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli
2005 302

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum
Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Allg.
Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins i. L. 303

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Ent-
wurfs zur Fortschreibung der Kapitel B V 7 „Ener-
gieversorgung“ mit Kapitel B I 2 „Natur und Land-
schaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und
Landschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern 303

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläranlage Ingolstadt

Vom 29. Juli 2013

Aufgrund von Art. 18, Art. 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt
der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende
Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Zentralkläran-
lage Ingolstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom
3. Oktober 1986 (RABl OB S. 288), zuletzt geändert durch
Satzung vom 21. September 2011 (OBABl S. 239), wird
wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 15 Abs. 1 Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„im Rahmen der Haushaltssatzung Lieferungen und Leis-
tungen zu vergeben, die die Wertgrenzen nach § 18 Abs. 6
Satz 1 überschreiten.“

2. § 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der
Haushaltssatzung Lieferungen und Leistungen bis zu den
nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt
Ingolstadt in der jeweils aktuellen Fassung geltenden
Wertgrenzen für den Oberbürgermeister im Einzelfall zu
vergeben.“

3. § 23 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die laufenden Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder und Einleiter umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr von den einzelnen Verbandsmitgliedern und Einleitern zugeführten Trockenwetter-Abwassermengen. Diese werden nach der Trockenwettermethode bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die statistische Methode (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) angewandt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ingolstadt, 29. Juli 2013

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 1. August 2013 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND MÜHLDOF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2013

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 29. Mai 2013 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	588.100 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.100.500 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Finanzerträgen von	512.000 €
Finanzaufwendungen von	27.500 €
einem Saldo von	-27.900 €

und im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.094.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.008.500 €
einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	86.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.100.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.001.000 €
einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von	99.000 €
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	-351.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.96, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 1. Juli 2013
Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 25. Juli 2013

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – Bay-NatSchG – in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Oberbayern für den im Bezirk Oberbayern gelegenen Teil des Naturparks Altmühltal folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 14. September 1995 (GVBl. S. 692, BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfbereiche und Ausnahmebereiche für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, die als Anlage 5 ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für

1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder

2. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Prüfbereichen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder

3. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Prüf- und Ausnahmebereichen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. In § 8 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Ausnahmebereichen für Windkraftnutzung,

soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächen-nutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“

6. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder“

7. Im Übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.

b) § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotope zu sichern,“

c) In § 5 werden die Worte „Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.

d) § 6 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen der naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,“

e) § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt“

f) § 7 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

g) Der bisherige § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

h) In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.

i) In § 9 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.

j) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erschwer-nis-ausgleich“ ein Komma und die Worte „Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fische-reiwirtschaft“ eingefügt.

bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ge-troffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.“

cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Er-schwer-nis-ausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbe-schränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.“

k) In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Lan-desentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.

l) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.

m) In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“.

n) In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 53 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 58 BayNatSchG“.

§ 2

Verordnungskarten

Die Karten M 1:100.000 zur Darstellung der Tabuzonen, Prüfbzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und M 1:25.000 zur Festsetzung der Tabuzonen, Prüfbzonen und Ausnahmezonen für Wind-kraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, die dieser Verord-nung beigelegt sind, werden als Anlage 4 und Anlage 5 Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“.

§ 3

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Der Text der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ in der ab 1. September 2013 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekannt gemacht.

München, 25. Juli 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberbayern geltend gemacht wird.

Zonierungskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“
vom 25. Juli 2013

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY - 15)

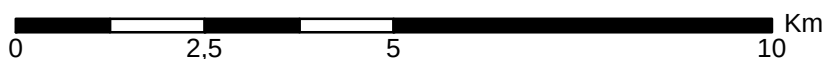
Legende

-  Ausnahmezonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Nr. 3a der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen
durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als
Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der
Windenergie ausgewiesen sind)
-  Prüfzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe können nach Einzelfallprüfung
zugelassen werden, soweit diese Flächen durch Darstellung
im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung
für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind)
-  Tabuzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung

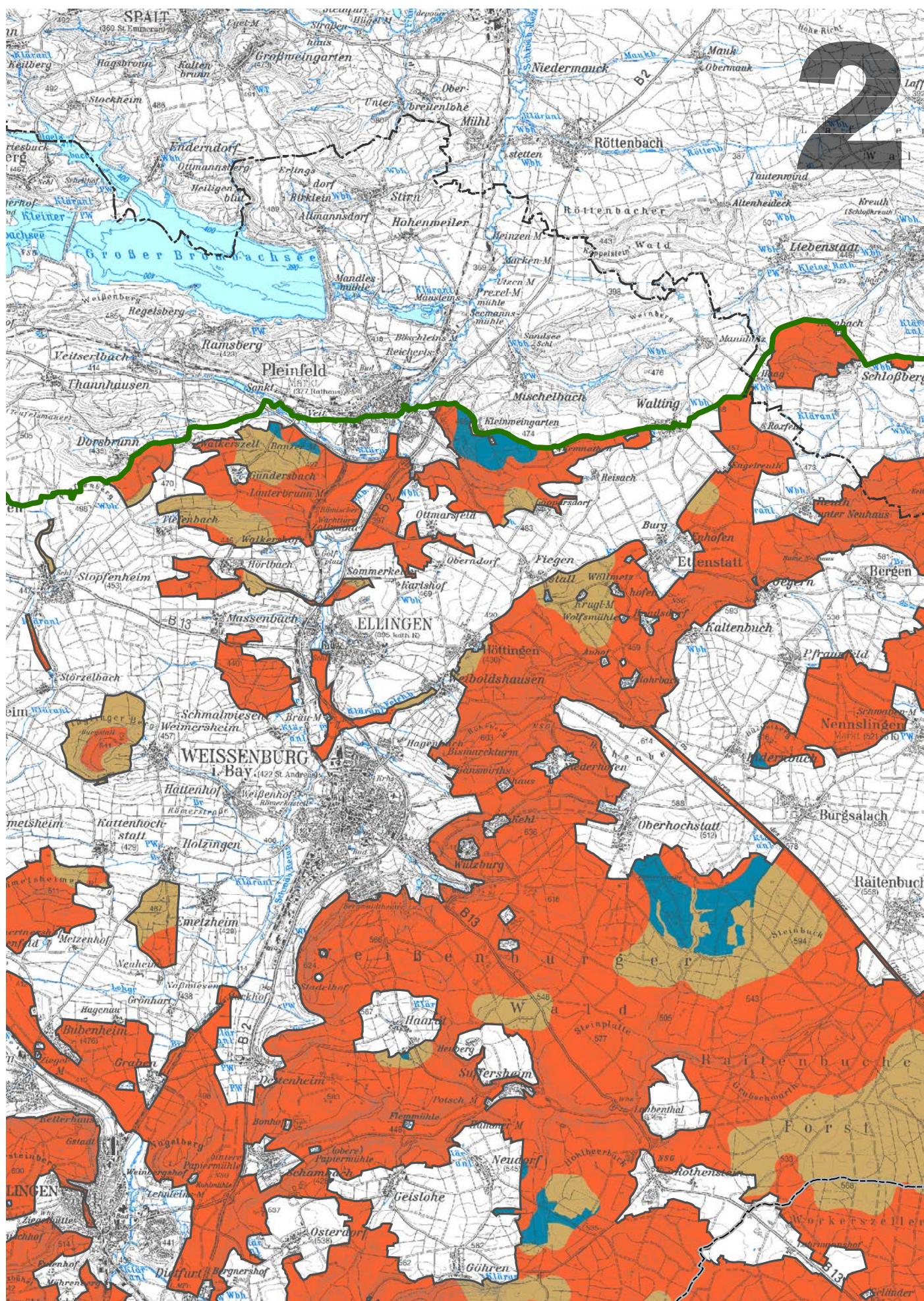
Sonstiges

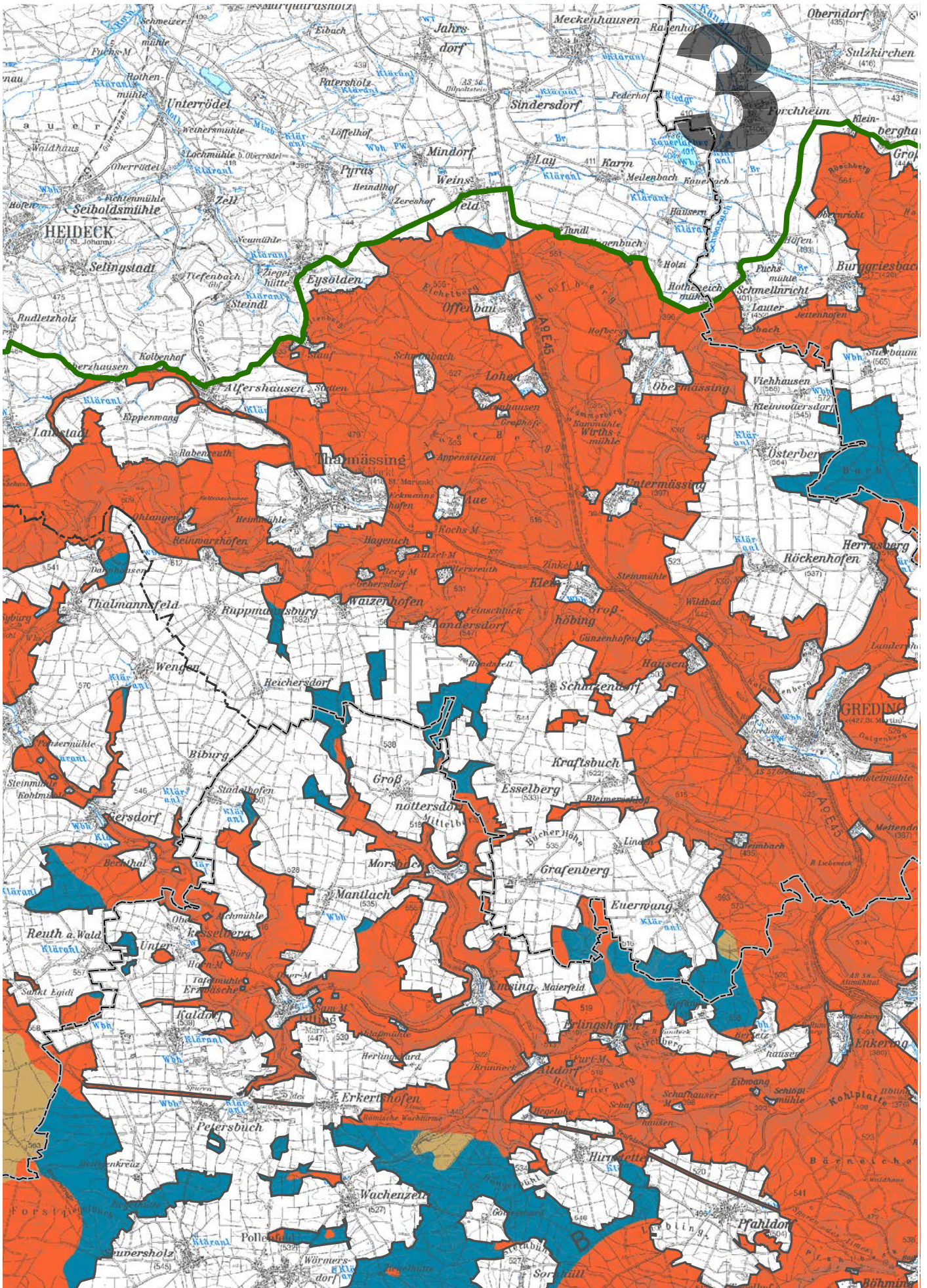
-  Naturpark Altmühltal
-  Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)
-  Grenze Regierungsbezirke
-  Landkreisgrenzen

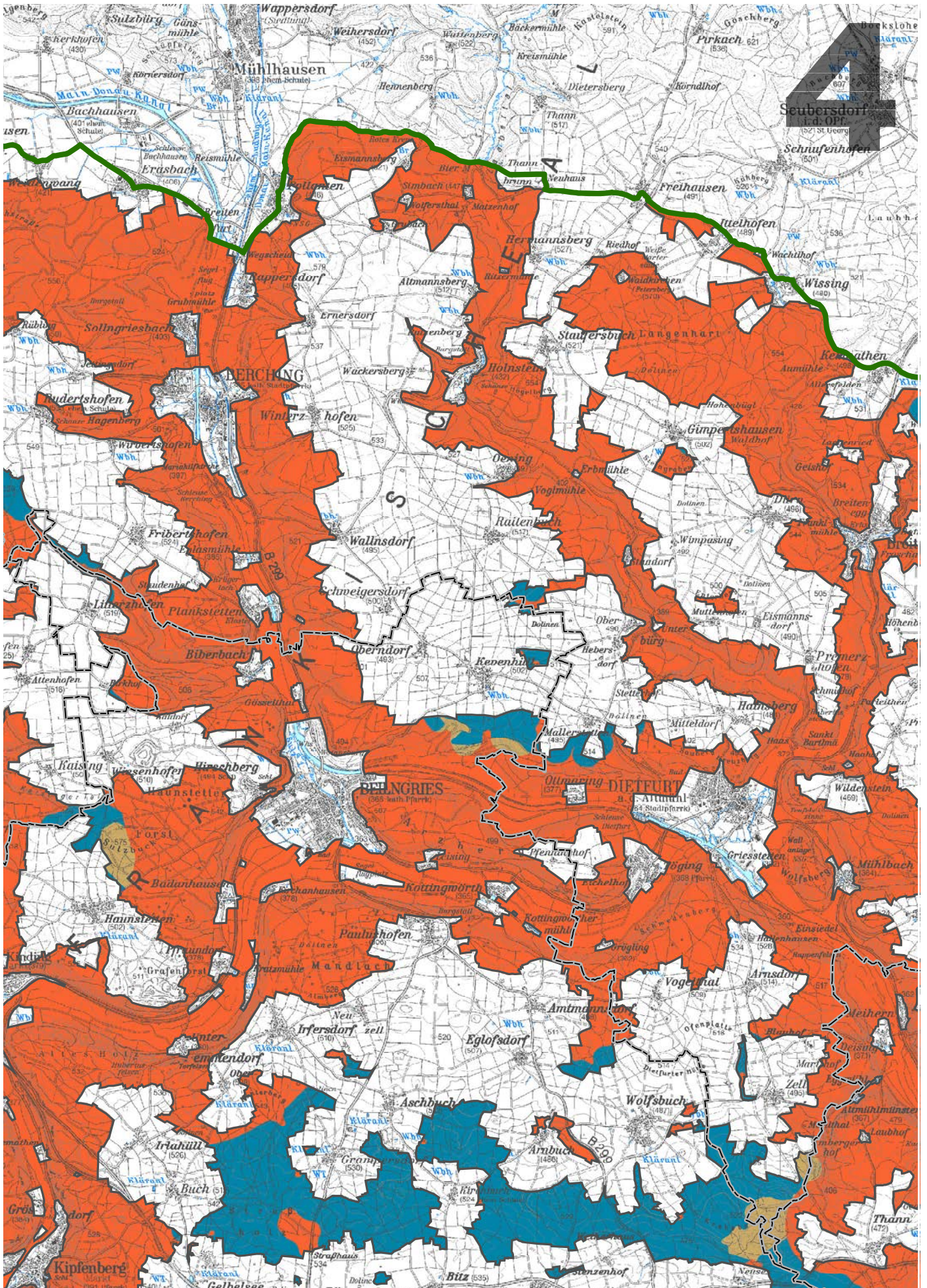
Maßstab 1:100.000

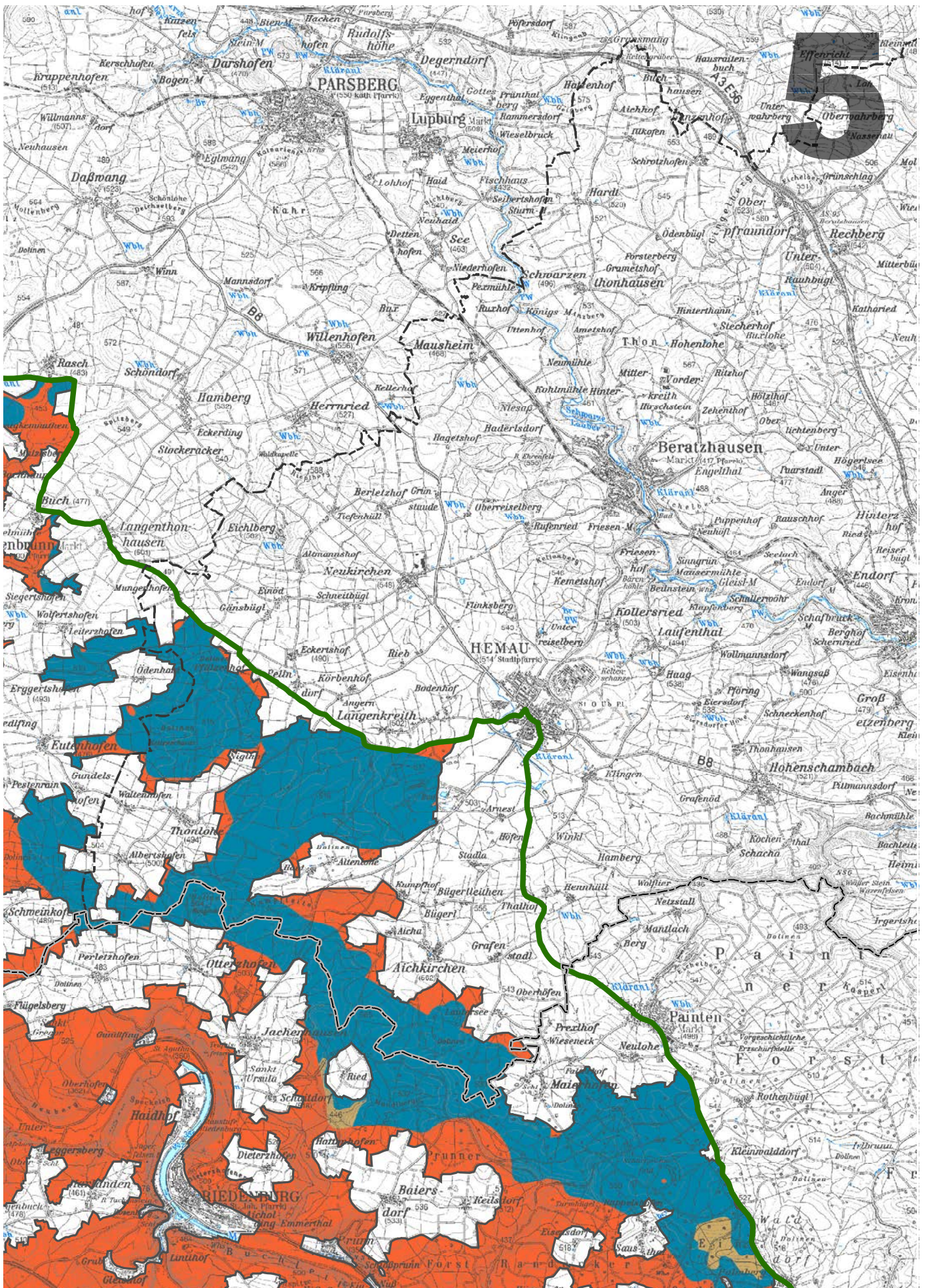


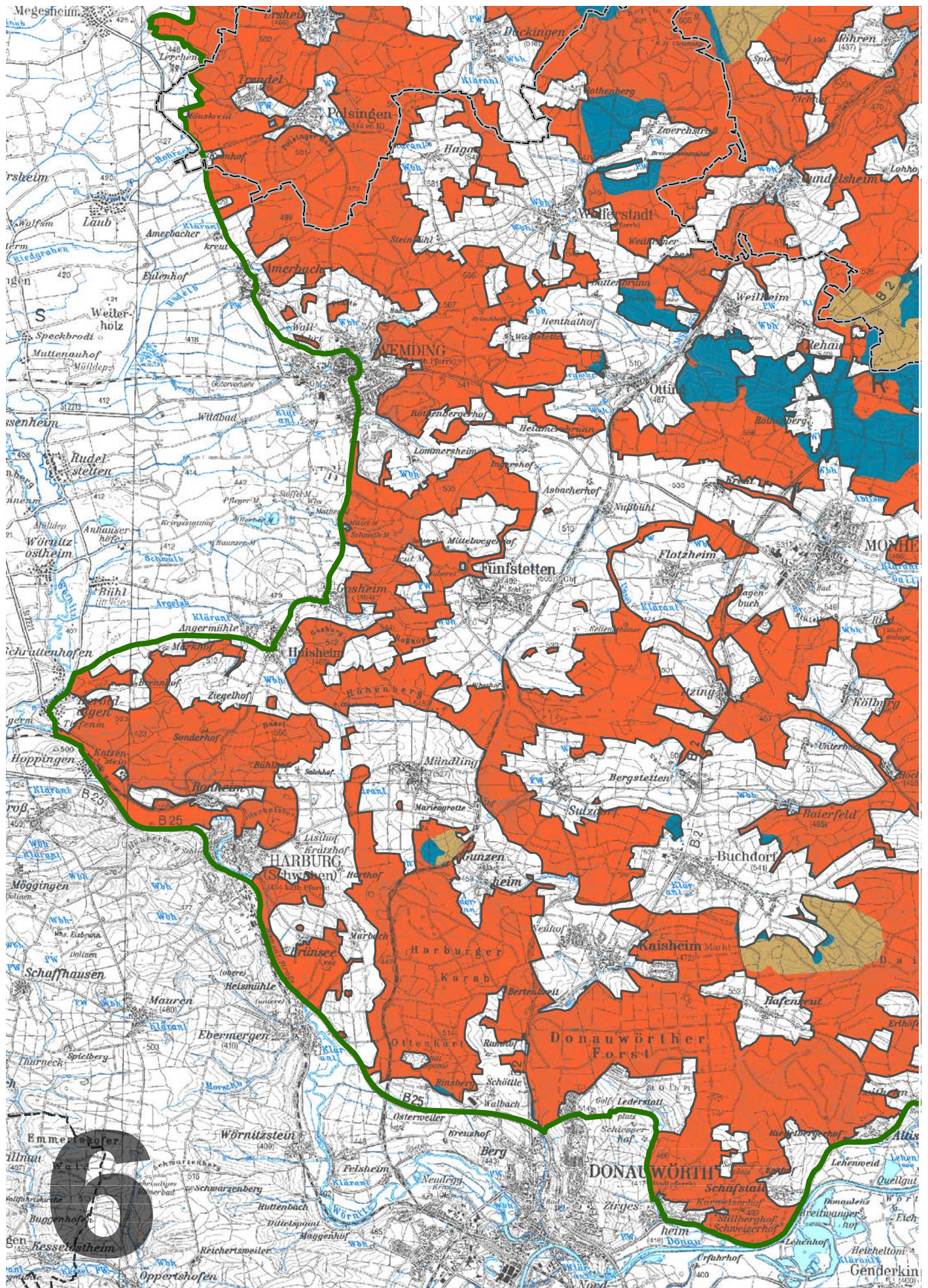
Kartengrundlage:
Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

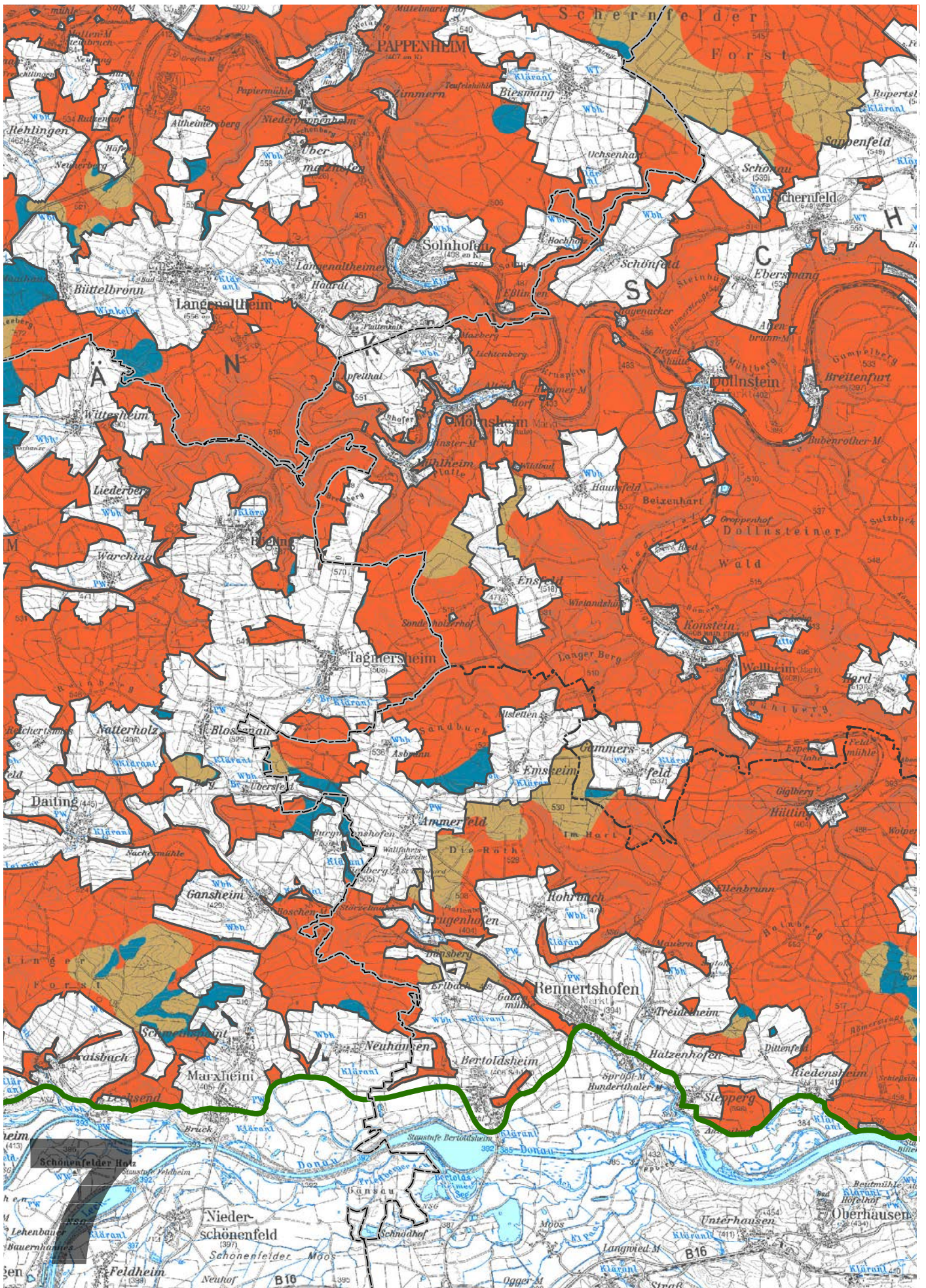


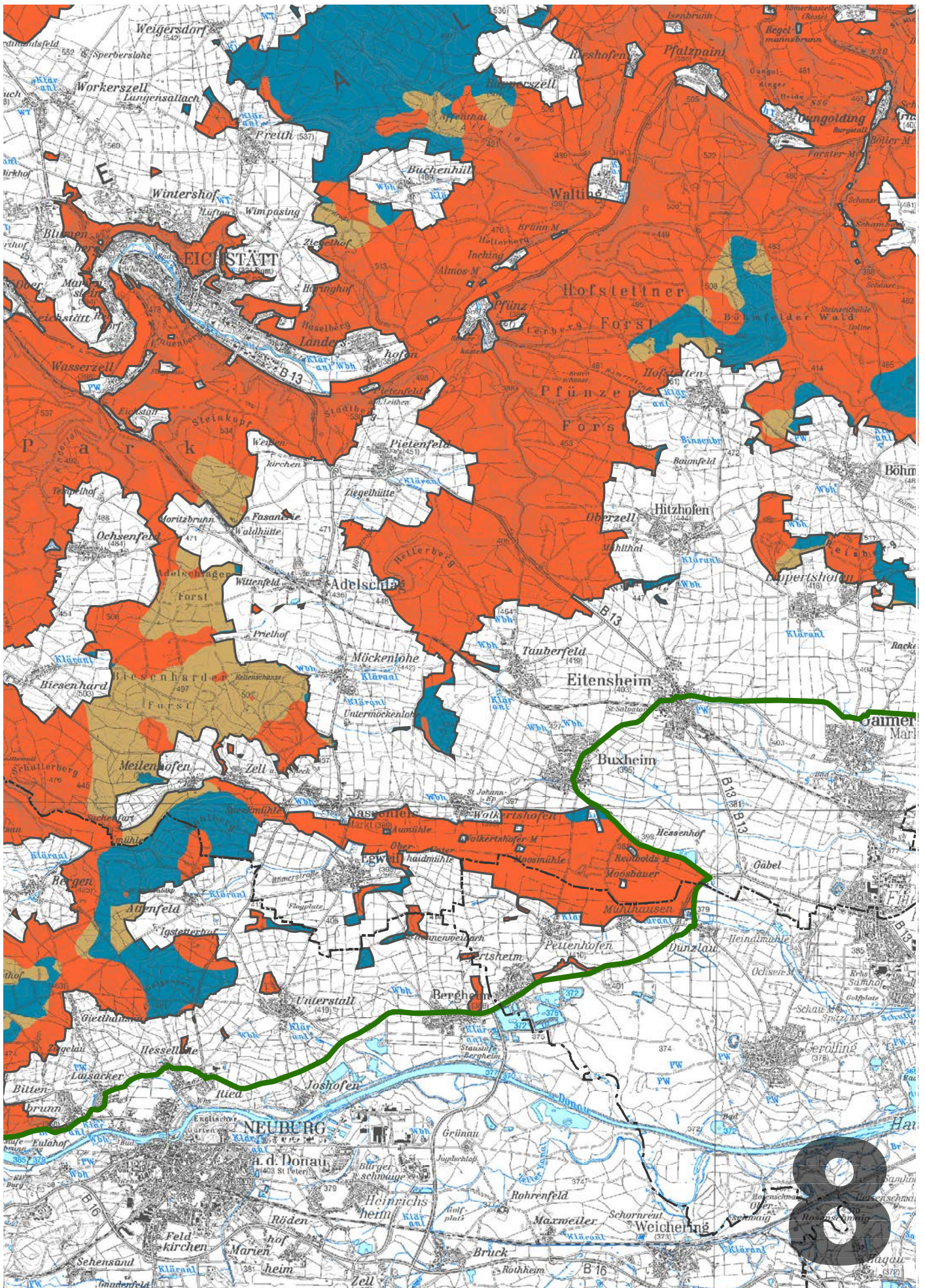


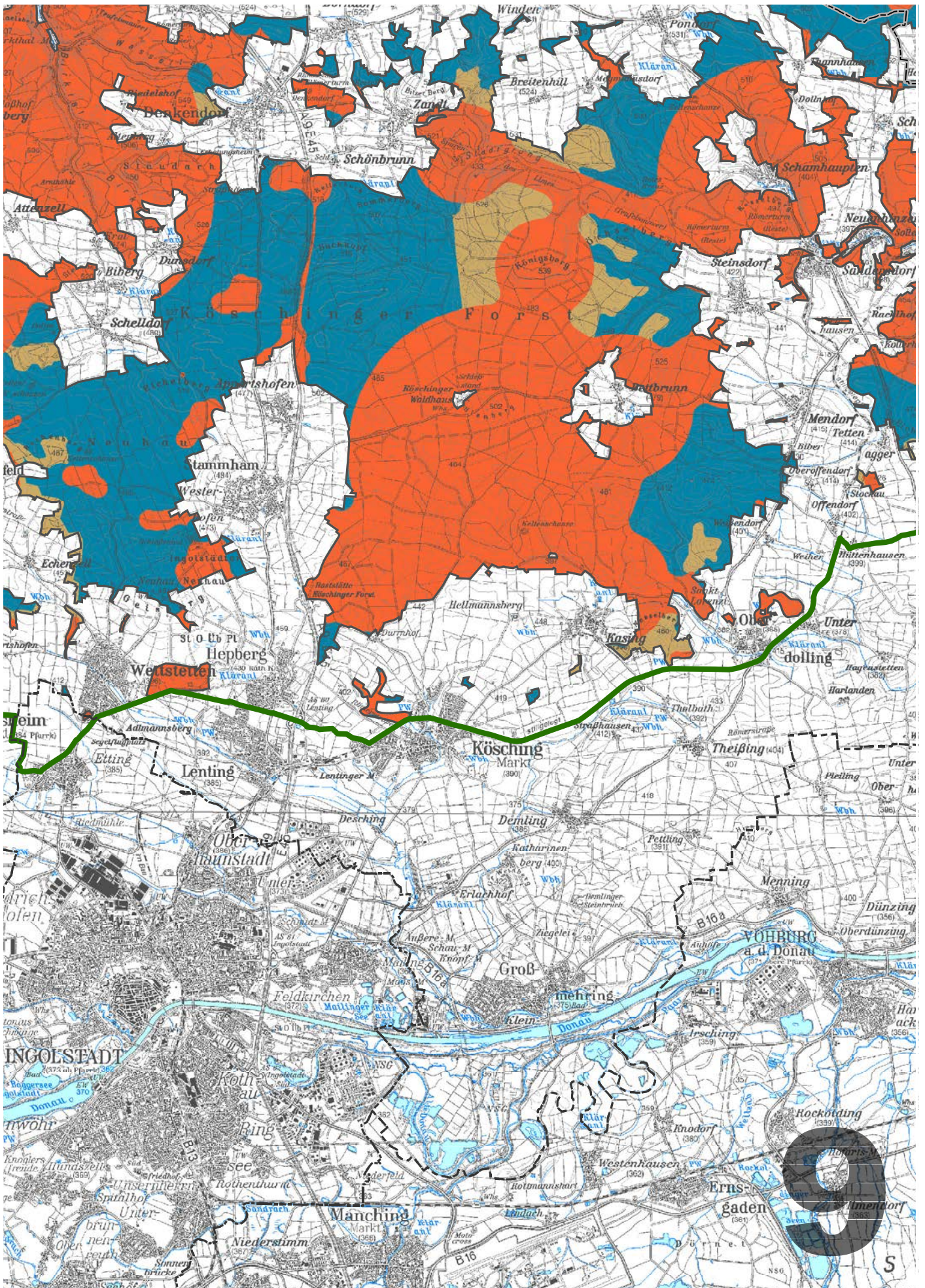


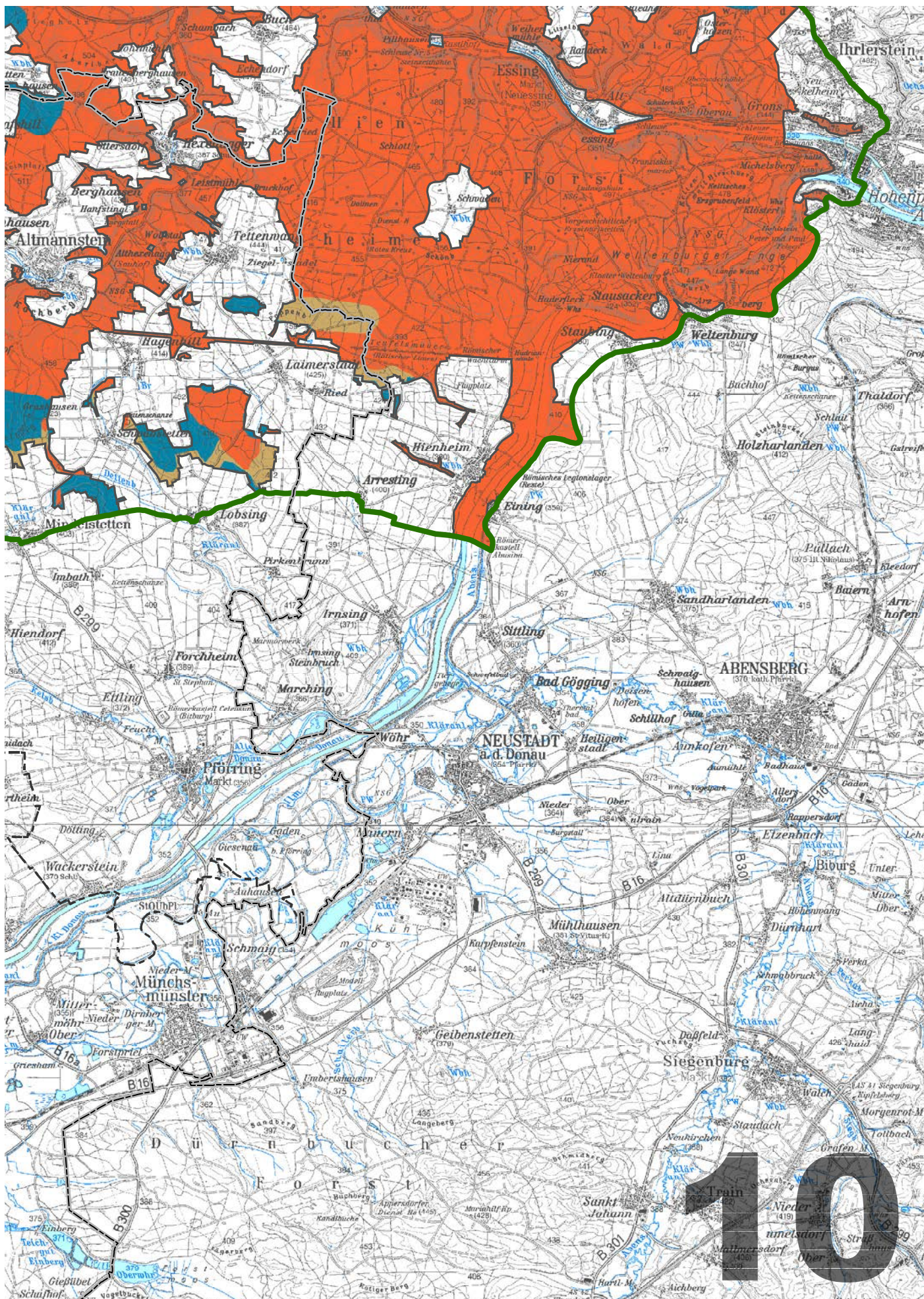












BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.2013, in der Fassung vom 25.07.2013 amtlich bekannt gemacht.

Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**Vom 14. September 1995, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 25. Juli 2013**

Auf Grund von Art. 11, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Teilgebiete der Naturräume „Südliche Frankenalb“ und „Vorland der Südlichen Frankenalb“ in der kreisfreien Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. Opf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 296.240 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.“ mit Sitz in Weißenburg i. Bay.

**§ 2
Naturparkgrenzen**

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

den Regierungen von Oberbayern und Niederbayern, der Oberpfalz, von Mittelfranken und Schwaben als höheren Naturschutzbehörden sowie bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. Opf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Einteilung des Gebiets**

(1) Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage 1 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.

(3) Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen, Prüfzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, die als Anlage 5 ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 4
Schutzzweck**

(1) Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,

2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,

3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,

4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,

5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft

unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken.

(2) Zweck der Schutzzone ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der unterschiedlich strukturierten Teillandschaften insgesamt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
2. das ökologische Wirkungsgefüge der Tallandschaften zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem jeweils typischen Erscheinungsbild zu sichern,
4. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
5. die Vielfalt an wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren sowie deren Lebensgemeinschaften zu sichern,
6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
7. die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG bezeichneten gesetzlich geschützten Biotope zu sichern,
8. ökologisch wertvolle Lebensräume gegen übermäßige Freizeitnutzung zu sichern,
9. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

§ 5

Besondere Vorschriften

Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

(1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild,

den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften der Schutzzone ist es daher verboten,

1. auf den Talhängen und Talsohlen Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können,
2. die bisherige Bodengestalt der Taleinhänge und das natürliche Kleinrelief der Talsohlen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. auf den Gewässern Boot zu fahren (ausgenommen auf der Altmühl),
4. in den in Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Altwasserarmen der Altmühl und ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen des Main-Donau-Kanals zu fischen; ausgenommen sind Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, oder Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen,
5. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze auf den Taleinhängen und Talsohlen Flugmodelle mit Motor zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

(3) In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,

b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),

c) Windkraftanlagen, soweit sie nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 3 oder unter die Ausnahme nach § 8 Nr. 3a fallen,

2. die bisherige Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise wesentlich zu verändern, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 2 fällt,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

4. Maßnahmen vorzunehmen, die Röhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Auenwälder gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG zerstören, beschädigen, nachhaltig stören oder deren charakteristischen Zustand verändern können, soweit das Vorhaben nicht unter das Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 1 fällt,

5. Gewässer, deren Ufer, den Zulauf oder den Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,

6. Nass- und Feuchtwiesen umzubrechen oder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen,

7. Dauergrünland der Talsohlen in Ackerland umzuwandeln,

8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,

9. auf den Taleinhängen und Talsohlen der in Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Tallandschaften Erstaufforstungen vorzunehmen,

10. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),

11. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie für Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, die zur Ausübung des Fischereirechts unmittelbar selbst befugt sind, und für Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen),

12. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Für Windkraftanlagen (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) darf eine Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 nur erteilt werden für

1. die Ersetzung einer bestehenden durch eine neue maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort oder

2. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Prüfzonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind oder

3. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Prüf- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle der Nrn. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.

(4) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 7,

2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,80 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gelten jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 4,

3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,

3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,

4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 2 Nr. 4,

6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,

8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich,

9. die Nutzungsänderung, der Ersatzbau und die angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch vorliegen,

10. sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Gestattungen oder bestehender Rechte zulässigen Maßnahmen oder mit landesplanerischer Beurteilung raumgeordneten Vorhaben,

11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Entschädigung, Erschwernisausgleich, Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Soweit Beschränkungen des Eigentums durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, ist Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 BayNatSchG zu leisten.

(2) Die Vorschrift des Art. 42 BayNatSchG über den Erschwernisausgleich und den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt unberührt.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde.

§ 12

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Landschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung oder Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,

2. innerhalb von fünf Jahren besonders schutzwürdige Landschaftsteile zu ermitteln, die unter Beteiligung der davon berührten Träger öffentlicher Belange in geeigneter Weise – bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Vereinbarungen – gesichert und entwickelt werden sollen,

3. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,

4. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,

5. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,

6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Erholung aufzuklären.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 6 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt oder

2. eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 14 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hilpoltstein vom 1. März 1955 (KABI Nr. 8) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Neumarkt i. d. Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz), Roth und Weißenburg-Gunzenhausen (Regierungsbezirk Mittelfranken);

2. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KABI Nr. 38), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1972 (KABI Nr. 24) – nunmehr in den Landkreisen Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern), Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) und Neumarkt i. d. Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz).

München, 14. September 1995

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

München, 2. August 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 13. Februar 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Altenberg aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 164, 165 und 180 insgesamt vier Teilflächen hinzugefügt. ⁴Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Gebiet der Gemeinde Denkendorf ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 13. Februar 2013
Landkreis Eichstätt

Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 2. August 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

Vom 20. Februar 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³Es werden in der Gemarkung Altenberg aus den Grundstücken Fl.-Nr. 180, 180/3 und 1619 Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet gestrichen. ⁴Die aufgehobenen Flächen und in Folge daraus die neuen Grenzen im Gebiet der Gemeinde Oberdolling ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁵Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁶Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 20. Februar 2013
Landkreis Eichstätt

Anton Knapp
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

München, 2. August 2013
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb
eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 08. August 2013, AZ 21-3146-B480-13, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Allg. Arbeiter-Kranken-Unterstützungsverein i. L. festgestellt.

Landesentwicklung**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur
Fortschreibung der Kapitel B V 7 „Energieversorgung“
mit Kapitel B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und
Gestaltung von Natur und Landschaft“ des Regional-
plans Südostoberbayern**

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2013 die Einleitung des erneuten Anhörungsverfahrens zur 10. Teilfortschreibung Windenergie (Kapitel B V 7 „Energieversorgung“ mit B I 2 „Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 10. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom 1. September 2013 bis zum 21. Oktober 2013 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig wurden die Verfahrensunterlagen ab sofort in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 10. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/10.Fortschreibung/forts10.htm>

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich schriftlich zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Traunstein, 5. August 2013

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender